

An die
Bezirkshauptmannschaft

Antrag

auf Erstaussstellung eines Pflanzenschutzmittelausweises
gemäß § 11 Pflanzenschutzgesetz, LGBl. Nr. 58/2007, idF LGBl. Nr. 62/2012

Akad. Grad, Name und Vorname

Adresse

Geburtsdatum

Telefonnummer

E-Mail

Nachweis der Identität

Bei der Antragstellung vorzulegen. Zutreffendes ankreuzen

- Führerschein Nr.:
- Reisepass Nr.:
- Personalausweis Nr.:

1. Erklärung zur Verlässlichkeit gemäß § 11 Abs. 4 Pflanzenschutzgesetz:

Ich erkläre durch die Unterfertigung des vorliegenden Antrages

- a) von keinem Gericht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das unter Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien, Pestiziden oder sonstigen giftigen Stoffen verübt wurde, verurteilt worden zu sein bzw. dass eine derartige Verurteilung bereits getilgt ist und
- b) nicht mehr als einmal wegen einer Übertretung dieses Gesetzes oder von sonstigen pflanzenschutzmittel- oder chemikalienrechtlichen Vorschriften bestraft worden zu sein bzw. dass seit derartigen einschlägigen Bestrafungen mehr als fünf Jahre vergangen sind.

2. Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten:

- „Alter“ **Sachkundenachweis** nach § 11 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz idF LGBl. Nr. 58/2007 (konnte bis 16.08.2012 erworben werden) durch
- Teilnahme an einem Ausbildungskurs der Landwirtschaftskammer Vorarlberg nach § 11 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz idF LGBl. Nr. 58/2007 oder Abschluss einer von der Landesregierung mit Bescheid als gleichwertig anerkannten Ausbildung*;
 - Abschluss eines Studiums an der Universität für Bodenkultur, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule*;
 - die erfolgreiche Ablegung der land- oder forstwirtschaftlichen Facharbeiterprüfung oder der Meisterprüfung für einen land- oder forstwirtschaftlichen Beruf oder für das Gärtnergewerbe*;
 - die fachliche Befähigung für die Verwendung als Waldaufseher*;
 - die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung

sowie

Nachweis über Teilnahme an einem Fortbildungskurs oder einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme nach § 11 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz in der Fassung LGBl. Nr. 62/2012.

* Wurde die Qualifikation vor dem 17.08.1997 erworben, kann noch ein weiterer Nachweis erforderlich sein - die Behörde wird dies prüfen.

- Eine der **nachfolgenden Qualifikationen** (sofern nach dem 16.08.2012 erworben):
 - der erfolgreiche Abschluss eines Studiums an der Universität für Bodenkultur der Fachrichtungen Agrarwissenschaften, Forstwirtschaft, Holz- und Naturfasertechnologie, Horticultural Sciences, Phytomedizin, Nutzpflanzenwissenschaften oder Weinbau, Önologie und Weinwirtschaft;
 - der erfolgreiche Abschluss einer land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule, einer höheren land- oder forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Studiengangs einer Fachhochschule, jeweils der Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Obst- oder Gemüsebau;
 - die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung oder der Meisterprüfung für einen land- oder forstwirtschaftlichen Beruf im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft, ländliches Betriebs- und Hausmanagement, Gartenbau, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpflégewirtschaft, oder für das Gärtnergewerbe im Ausbildungsgebiet Friedhofs- und Ziergärtner, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter) oder für Blumenbinder und -händler (Florist);
 - die fachliche Befähigung für die Verwendung als Waldaufseher.

- Ausbildungskurs der Landwirtschaftskammer Vorarlberg** nach § 11a Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz idF. LGBl. Nr. 62/2012 (Ausmaß mindestens 12 Unterrichtseinheiten zuzüglich eines Erste Hilfe Kurses für Vergiftungsfälle im Umfang von vier Unterrichtseinheiten) oder Abschluss einer von der Landesregierung mit Bescheid gemäß § 11a Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz idF. LGBl. Nr. 62/2012, als gleichwertig anerkannten Ausbildung

- Ausbildung nach § 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 des Bundes für Vertreiber und Berater im Vertrieb

- Abschluss einer in einem anderen Land nach den dort geltenden Ausführungsbestimmungen zum Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 absolvierten Ausbildung

- Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung (erworben nach dem 16.08.2012)

3. **Beilagen:**

- Lichtbild (Passfoto)
- Beleg für den unter Punkt 2 angekreuzten Nachweis (in Kopie)

Ich bestätige mit der Unterzeichnung des gegenständlichen Antrages die Richtigkeit und Vollständigkeit obiger Angaben.

.....
Datum/ Unterschrift Antragssteller/in